

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/008

Datum: 13.06.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	03.07.2019					

Betreff

Wahl des Vertreters sowie des Stellvertreters der Hansestadt Osterburg (Altmark) in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter Wahl folgende Personen:

1. Als Vertreter: Nico Schulz
2. Als Stellvertreter: Anke Müller

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark zu entsenden:

Der Bürgermeister wird beauftragt dem Zweckverband Breitband Altmark den Namen des
Vertreters (inkl. vollständiger Postanschrift) und seines Stellvertreters (inkl. vollständiger
Postanschrift) mitzuteilen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß dem § 11 Abs2, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des
Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in Verbindung mit § 4 der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Breitband Altmark (ZBA) wählen die Vertretungen der kommunalen
Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung.
Gemäß § 11 Abs. 2, Satz 2 GKG LSA kann die Verbandssatzung vorsehen, dass
Stellvertreter gewählt werden. Von dieser Möglichkeit hat der ZBA in § 4 Abs. 1, Satz 5 seiner
Verbandssatzung Gebrauch gemacht.
Laut § 45 Abs. 2 Nr. 21 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
(KVG LSA) kann die Vertretung Angelegenheiten, über die sie kraft Gesetzes entscheidet,
nicht übertragen. Dies ist in diesem Fall durch den § 11 Abs.2, Satz 1 GKG LSA gegeben.
Somit sind durch den Stadtrat ein Vertreter sowie ein Stellvertreter für diesen zu wählen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Bürgermeister zum Vertreter und Frau Anke Müller, als zuständiger Amtsleiterin, zu seiner Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des ZBA zu wählen.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer